

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 46/2009

Sitzung vom 15. April 2009

570. Anfrage (Gewerbsmässigkeit der Suizidbeihilfe bei Dignitas)

Die Kantonsräte Walter Schoch, Bauma, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Peter Ritschard, Zürich, haben am 9. Februar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

L. A. M., Chef der Dignitas Sterbehilfeorganisation, nennt in einem Interview mit dem Zürcher Oberländer (ZO) die Kosten für eine Sterbebegleitung. Ungeachtet des Aufwandes müssen gemäss dem Bericht vom 28. Januar 2009 im ZO, Fr. 9700 für den angeblich risikofreien und schmerzlosen Suizid entrichtet werden. Bis anhin wurde von Kosten im Umfang von Fr. 5000 bis Fr. 1000 ausgegangen.

Gemäss der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 44/2007 läge für den Regierungsrat ein Tatverdacht vor, wenn die Entschädigungen für Suizidhilfeleistungen in erheblichem Masse über einem kostendeckenden Betrag liegen würden.

In einer Debatte zur Sterbehilfe am Open Forum Davos hat sich Bundesrätin Widmer-Schlumpf gegen eine gewerbsmässige Sterbebegleitung ausgesprochen und die Verantwortung des Staates für den Schutz des Lebens betont.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Frage:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der genannte Betrag von Fr. 9700 die Administrations- und anderen Aufwendungen (Antwort auf Postulat KR-Nr. 119/2008) übersteigt und somit von finanziellen Interessen bzw. selbstsüchtigen Beweggründen im Sinne von Art. 115 StGB ausgegangen werden muss?

Wenn nein, wie und auf welchen Grundlagen kann der Regierungsrat dies so eindeutig beurteilen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Schoch, Bauma, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Peter Ritschard, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 119/2008 einlässlich zum Begriff der selbstsüchtigen Beweggründe Stellung genommen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass mit den Mitteln des Strafrechts nur bereits geschehene, individuell-konkrete Vorkommnisse untersucht und allenfalls zur gerichtlichen Beurteilung gebracht werden können, nicht jedoch ein theoretischer, systemischer Vorgehensansatz. Auf die entsprechenden Ausführungen kann insofern zunächst in allgemeiner Hinsicht verwiesen werden.

Dem Artikel des Zürcher Oberländers lässt sich lediglich entnehmen, dass jede Suizidbegleitung pauschal Fr. 9700 koste. Allein aus dieser von einer Zeitung zitierten Aussage kann nicht verbindlich abgeleitet werden, dass dieser Betrag auch tatsächlich und im konkreten Einzelfall von jeder Person, die sich selbst töten will, entrichtet wird. Zumindest bestanden nach Auskunft der Strafverfolgungsbehörden genau hierfür bis anhin keine konkreten Anhaltspunkte. In den auf dem Internet zugänglichen Statuten von Dignitas wird denn auch weiterhin lediglich festgehalten, dass die Mitglieder zur Deckung des mit einer Suizidbegleitung verbundenen administrativen Aufwandes Fr. 3000 für deren Vorbereitung und Fr. 3000 für deren Durchführung sowie – sofern erwünscht – für die Abwicklung der erforderlichen Formalitäten mit Bestattungs- und Zivilstandsämtern einen zusätzlichen Betrag von Fr. 1500 bezahlen, mithin insgesamt höchstens Fr. 7500. Auch wenn bei diesen Vorgaben allenfalls der äussere Eindruck unternehmerischen Handelns durch Dignitas entstehen mag, reicht dies zur Annahme selbstsüchtiger Beweggründe für sich allein nicht aus, wobei zur Auslegung des Begriffs auf die Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 119/2008 zu verweisen ist. Gewerbmässigkeit darf nicht mit Selbstsucht verwechselt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die erhaltenen finanziellen Mittel zur Verfolgung des ideellen Vereinszwecks oder der Befriedigung eigener materieller Bedürfnisse dienen. Nicht zwingend erforderlich ist, dass die geleisteten Beträge einzig für die einzelne Suizidbegleitung genutzt werden, vielmehr können diese teilweise auch weiteren im Rahmen des Vereinszwecks notwendigen Dienstleistungen – von welchen letztlich auch die einzelne selbsttötungswillige Person profitieren würde – dienen. Selbstsüchtige Beweggründe materieller Natur wären dann zu bejahen, wenn sich herausstellen würde, dass sich entweder Organe von Dignitas

persönlich bereichern und die Mittel für private Zwecke nutzen oder aber die Organisation die Mittel zweckentfremdend einsetzt. Hierfür besteht aber nach wie vor kein hinreichender Anfangsverdacht, gestützt auf den die Strafverfolgungsbehörden ein Verfahren wegen Art. 115 StGB eröffnen müssten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi